



Abschluss nach drei Wochen Streik

Entlastungstarifvertrag am Uniklinikum in Gießen und Marburg

In: *express* 5/2023

Die Gewerkschaft ver.di fordert seit Jahren gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene für die Personalbemessung in Krankenhäusern. Diese sollten unabhängig von der Trägerschaft (öffentlich, privat oder freigemeinnützig) in allen Kliniken gelten. Das darin festgelegte Zahlenverhältnis von Pflegekräften zu Patient:innen soll einem Niveau entsprechen, das eine gute, patientengerechte Versorgung ermöglicht. Solange eine entsprechende Regelung auf sich warten lässt, verfolgen einzelne Krankenhausbelegschaften einen Plan B: Die Regelung der Personalbemessung im Tarifvertrag.

Einen solchen »Tarifvertrag Entlastung« gibt jetzt auch am Uniklinikum Gießen und Marburg (UKGM) und damit erstmals in einem privat betriebenen Krankenhaus. Das UKGM ist 2006 an die Rhön AG verkauft worden, die inzwischen in der Hand des Krankenhauskonzerns Asklepios ist. Nötig zur Durchsetzung des Tarifvertrages waren drei Wochen Streik, der zur Absage bzw. Verschiebung zahlreicher Operationen und teilweise zu Stationsschließungen geführt hat. Vorbereitet hatte ver.di diesen Arbeitskampf nach einem inzwischen mehrfach bewährten Muster: Ein Team von Organizer:innen hat die Belegschaft über mehrere Monate an beiden Standorten beim Aufbau handlungsfähiger Strukturen unterstützt und gemeinsam mit den Beschäftigten ein Ultimatum an die Geschäftsführung initiiert. Nach Angaben von ver.di sind im Zuge dieser Kampagne 1.300 Menschen neu in die Gewerkschaft eingetreten.

Für die Personalbemessung in der Pflege soll am UKGM künftig die sogenannte PPR 2.0 maßgeblich sein. Bei dieser Pflegepersonalregelung handelt es sich um ein Instrument der Personalbemessung, das ver.di gemeinsam mit dem Deutschen Pflegerat und der Deutschen Krankenhausgesellschaft 2020 entwickelt hat: Die Schwere der Erkrankungen der jeweils aktuell versorgten Patient:innen wird in Minutenaufwand für ihre Pflege und so in Pflegepersonalbedarf übersetzt. Entwickelt worden ist die PPR 2.0 zur Einführung per Gesetz oder Verordnung, die auch im Koalitionsvertrag der Ampelregierung angekündigt wurde – aktuell verweist Gesundheitsminister Karl Lauterbach aber auf den Finanzministervorbehalt, also auf eine Blockade durch Christian Lindner.

Bei Pflegetätigkeiten, die nicht von der PPR 2.0 erfasst werden, sollen feste Personal-Patienten-Schlüssel gelten. In anderen Bereichen des UKGM wie den Laboren und der Technik sollen 102 zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen werden. Für die UKGM Service GmbH wurde Beschäftigungssicherung vereinbart. Außerdem sollen Auszubildende, die nach Abschluss der Ausbildung am UKGM bleiben wollen, eine Prämie von 2.000 Euro bekommen.

Am 25. April hat eine Mitgliederbefragung zu diesem Verhandlungsstand begonnen, die mehrheitliche Annahme ist wahrscheinlich. Für Kontroversen sorgte die genaue Ausgestaltung des Belastungsausgleichs: Was geschieht, wenn die vereinbarten Besetzungsregeln nicht eingehalten werden? Grundsätzlich sollen Schichten, in denen die Besetzung hinter dem vereinbarten Soll zurückbleibt, über zusätzliche freie Tage oder über zusätzliche Bezahlung ausgeglichen werden. Wenn die Regelungen nach mehreren Zwischenschritten im Jahr 2027 voll greifen, sollen pro Jahr allerdings maximal zwölf Belastungstage möglich sein, von denen

höchstens die Hälfte in Freizeit umgesetzt werden kann. Die verbleibenden Belastungstage sollen entweder finanziell ausgeglichen werden oder in ein Langzeit-Arbeitszeitkonto einfließen. Dieses Konto soll entweder für einen vorzeitigen Renteneintritt oder in Form von Sabbat-Monaten wirksam werden. Kritiker:innen dieser Konstruktion finden den Deckel deutlich zu niedrig angesetzt. Sie bezweifeln, dass so ausreichender Veränderungsdruck auf die Geschäftsführung entsteht, so bald wie möglich zusätzliche Stellen in ausreichendem Maße zu schaffen.

Über die genaue Ausgestaltung des Langzeitkontos wurden weitere Verhandlungen vereinbart, die aber der Friedenspflicht unterliegen. Inwiefern sie mit den Verhandlungen um den Gehaltstarifvertrag zusammenfallen werden, der im November ausläuft, bleibt abzuwarten.

StS

express im Netz und Bezug unter: www.express-afp.info
Email: express-afp@online.de

express / AFP e.V., Niddastraße 64, VH, 4. OG, 60329 Frankfurt a.M.

Bankverbindung für Spenden und Zahlungen:
AFP, Sparda-Bank Hessen eG, IBAN: DE28 5009 0500 0003 9500 37, BIC: GENODEF1S12